

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.: 504/07
Der Bürgermeister Fachbereich: 3 Stadtentwicklung und Bauaufsicht	zur Vorberatung an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input type="checkbox"/> Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss	
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss	
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:	
Datum: 7. Mai 2007	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat	
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss	
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	

Betreff: Beschluss über die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Ulmenstück“

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beschließt den am 15. September 2005 beschlossenen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Ulmenstück“ (Beschluss-Nr. 266/13/05) zu ändern.
2. Ziel der Änderung ist es, das Bebauungsplanverfahren „Ulmenstück“ nach der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderung des BauGB (Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte), gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB, im beschleunigten Verfahren, durchzuführen.
3. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
4. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen, § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine im Verwaltungshaushalt im Vermögenshaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.
Einnahmen: Ausgaben: Haushaltsstelle: Haushaltsjahr:

Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindereinnahmen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in Beigeordnete/r Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan „Ulmenstück“ soll nach dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten, durchgeführt werden.

Kern des neuen Gesetzes ist die Einführung eines beschleunigten Verfahrens für Bebauungspläne der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren können Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt werden, die für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung, wie zum Beispiel die Umnutzung eines Gebietes dienen.

Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren sind an eine festgesetzte Größe der Grundfläche (überbaubare Fläche), zulässige Grundfläche gekoppelt. Bei Plänen mit einer Grundfläche (überbaubare Fläche) von weniger als 20000 qm entfällt der Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB).

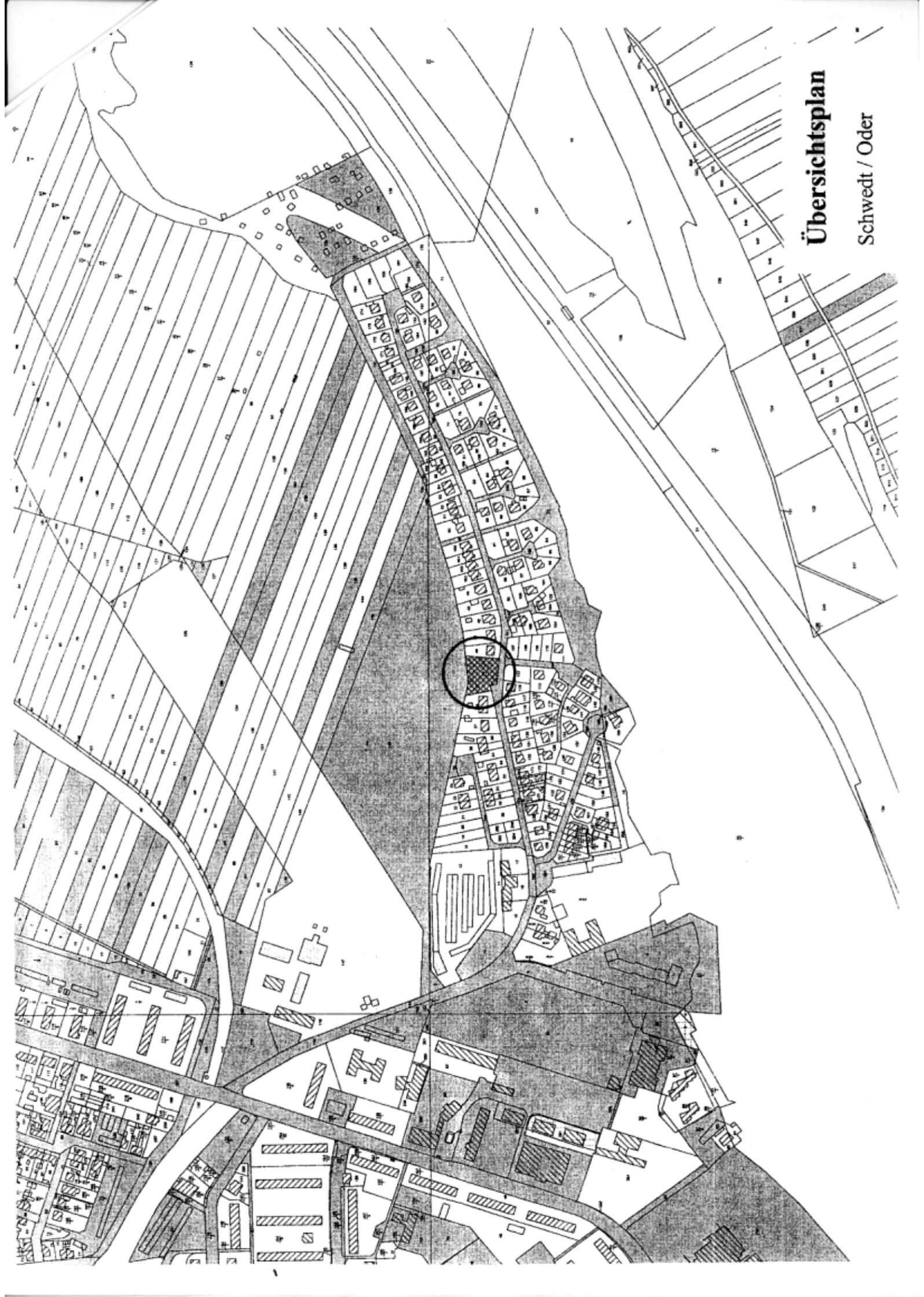
Die im beschleunigten Verfahren geltenden besonderen Merkmale im Verhältnis zum allgemeinen Bebauungsplanverfahren sind:

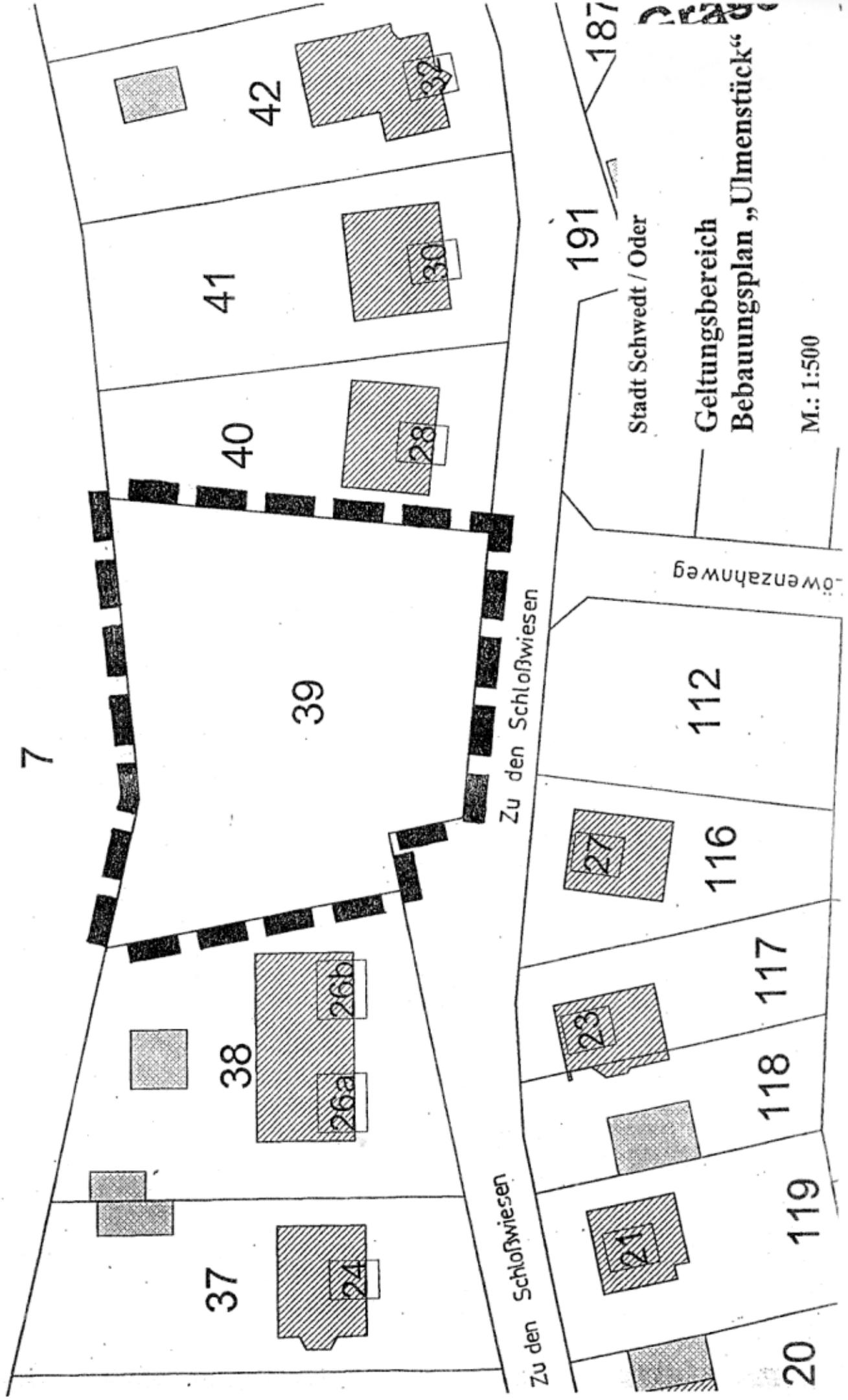
- Die Möglichkeit von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abzusehen (die Erarbeitung des Vorentwurfes, dessen öffentliche Auslegung und Bekanntmachung kann entfallen).
- Es kann der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben werden oder wahlweise die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes durchgeführt werden.
- Es kann den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 durchgeführt werden.
- Darüber hinaus kann von der Umweltprüfung, der Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

Damit hat die Stadt die Möglichkeit ein beschleunigtes Bebauungsplanverfahren durch Wegfall einiger sonst notwendiger Verfahrens- und Arbeitsschritte durchzuführen, was sich auch im Hinblick auf Kosten- und Zeitaufwand für die Bebauungsplanerarbeitung positiv niederschlägt. Die Erforderlichkeit eines Ausgleichs im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt jetzt beim Bebauungsplan "Ulmenstück", da der Geltungsbereich des Bebauungsplans nur eine Fläche von 1.417 m² umfasst.

Übersichtsplan

Schwedt / Oder





7

37

38

39

40

41

42

24

26a

26b

29

23

27

28

30

32

Zu den Schloßwiesen

Zu den Schloßwiesen

21

23

27

28

30

32

191

20

118

117

116

112

Stadt Schwedt / Oder

Geltungsbereich
Bebauungsplan „Ulmenstück“

M.: 1:500

187

Löwenzahnweg